

Satzung der Stadt Gröditz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten
(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. Nr. 5, S. 146) zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes am 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) i. V. m. § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Stadtrat der Stadt Gröditz in seiner Sitzung am **15. Dezember 2015** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Pflichtaufgaben ohne Weisung und freiwillige Aufgaben) aller Ämter und Eigenbetriebe der Stadt Gröditz.

§ 2 Kostenpflichtige Amtshandlungen

Die Stadt Gröditz erhebt für ihre Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis, die der Ausübung der hoheitlichen Gewalt dienen (Amtshandlungen) Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen), soweit nicht Ausnahmen in dieser Satzung oder dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis geregelt sind.

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 - wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetz haftet,
 - wem im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 5, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 4 Gebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Das Kostenverzeichnis beinhaltet Gebührensätze, Rahmengebühren sowie Wertgebühren. Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit gemäß § 3 und § 4 SächsVwKG vorgesehen ist, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im

Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5 bis 25.000 € erhoben.

- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für den Kostenschuldner. Die Ermittlung und Höhe des Verwaltungsaufwandes richtet sich nach den Maßgaben der VwV Kostenfestlegung in der jeweils geltenden Fassung. Die Kostenfestsetzung innerhalb einer Rahmengebühr liegt im Ermessen der festsetzenden Behörde.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1% vom Wert des Gegenstandes.

§ 5 Auslagen

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 2 entstehen. Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben. Auslagen sind insbesondere:
 - Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
 - Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen,
 - Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen,
 - Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 - Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.
- (2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Abs. 1 zugelassen werden.
- (3) Auslagen im Sinne des Abs. 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (4) Auslagen werden ebenfalls erhoben, wenn eine Amtshandlung im Sinne dieser Kostensatzung und des Kostenverzeichnisses nicht durch § 25 Abs. 2 und § 12 SächsVwKG erfasst sein sollte.

§ 6 Rechtsbehelfsverfahren

- (1) Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr (Rechtsbehelfsgebühr) beträgt das Eineinhalbfache der vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr. Ist eine Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Rechtsbehelfsgebühr entsprechend. Ist für eine Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr im Rahmen von 10 € bis zu 5.000 € zu erheben.

- (2) Wird ein Rechtsbehelf zurück genommen oder erledigt sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zu der Hälfte der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung, mindestens jedoch 5 €, zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben. Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.
- (3) Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Kosten erhoben, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird. Dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrages.

§ 7 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder des Rechtsbehelfes.

§ 8 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Gröditz einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 9 Zurückbehaltung

Bis zur Zahlung der geschuldeten Kosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen die Behörde im Zusammenhang mit der kostenpflichtigen Amtshandlung Gewahrsam begründet hat, zurückbehalten werden.

§ 10 Unterbliebene und fehlerhafte Kostenentscheidung

- (1) Die Kostenentscheidung ist von Amts wegen nachzuholen, wenn sie bei der Vornahme der kostenpflichtigen Amtshandlung unterblieben ist.
- (2) Solange die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, können fehlerhafte Kostenentscheidungen von Amts wegen von der Kostenfestsetzungsbehörde geändert werden; die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörde bleiben unberührt.

§ 11 Verhältnis zu anderen Kostenregelungen

- (1) Kostenregelungen in anderen Satzungen oder Verordnungen der Stadt Gröditz bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (2) Unberührt bleiben ferner bundes- und landesrechtliche Kostenregelungen, insbesondere zu Gebührenfreiheit und Billigkeitsentscheidungen (Stundung, Niederschlagung, Erlass).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung der Stadt Gröditz vom 24. November 2003 in der Fassung der Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gröditz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 23. Februar 2009 außer Kraft.

Gröditz, ...

Reinicke
Bürgermeister

Anlage 1

zu der Verwaltungskostensatzung der Stadt Gröditz vom 15. Dezember 2015

Tarif-Gr.	Tarif-Nr.	Amtshandlung	Kostenhöhe in €	Einheit
1		Allgemeine Amtshandlungen		
	1	Amtshandlungen, die von den nachfolgenden Tarifnummern nicht erfasst sind	5 - 250	
	2	Beglaubigungen (inkl. Herstellung einer Kopie)		
	2.1	von Unterschriften oder Handzeichen, Siegeln	5 - 50	je Vorgang
	2.2	von Abschriften oder Vervielfältigungen von eigenen Unterlagen der Antragsteller	5	je Seite
	2.3	von Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache gefasst sind.	10	je Seite
	2.4	von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst erstellt hat	5	je Vorgang
	2.5	von gleichlautenden Vervielfältigungen für das zweite und jedes weitere Exemplar	½ der Gebühr nach 2.4	
	3	Kopier- und Faxauslagen	Je angefangene Seite	
	3.1	Kopie DIN A4, schwarz weiß	0,30	
	3.2	Kopie DIN A3, schwarz-weiß	0,50	
	3.3	Kopie DIN A4, farbig	2,50	
	3.4	Kopie DIN A3, farbig	4,00	
	3.5	Zeitungskopien im Auftrag	1,00	
	3.6	Fax Inland	0,50	
	3.7	Fax Ausland	1,00	
	4	Einsichtgewährung, Auskünfte		
	4.1	Einsichtgewährung in Akten, Karteien und amtliche Bücher, wenn diese nicht öffentlich ausgelegt sind, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50, mind. 5	je Akte oder Buch
	4.2	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	25 - 250	
	5	Überlassung von Akten		
	5.1	für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen	10 - 50	
	5.2	über abgeschlossene Verfahren	10	
	6	Bescheinigungen:		
		Ausstellen von Zeugnissen, Urkunden, Ausweisen aller Art, wenn nicht durch andere Tarifstellen festgesetzt	5 - 50	Je Bescheinigung
	7	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	5 - 250	
	8	Fristverlängerung		
	8.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mind. 5	
	8.2	Fristverlängerung in anderen Fällen	5 - 25	
2		Besondere Amtshandlungen		
	1	Genehmigung zum Führen des gemeindlichen Wappens und der Flagge (mit schriftlicher Genehmigung der Stadt)	10	

Tarif-Gr.	Tarif-Nr.	Amtshandlung	Kostenhöhe in €	Einheit
Noch 2	3	Archiv		
	3.1	Persönliche Benutzung des Archivs, für den 1. Tag	10	
		für jeden weiteren Tag	5	
	3.2	Nachforschungen, schriftliche Auskünfte von Archivbediensteten	21	Je angefangene 1/2 Arbeitsstunde
		Erfolgt die Benutzung überwiegend im öffentlichen Interesse oder zu Zwecken der Berufsausbildung, sind lediglich die baren Auslagen sowie die Kosten nach den Tarifnummern 2.3.3 und 2.3.4 zu erstatten Bei erheblichem Aufwand werden daneben Gebühren für tatsächlich angefallene Arbeitszeit gem. Tarifnummer 3.2 erhoben.		
	3.3	Kopien, Ausdrücke		Je angefangene Seite
	3.3.1	DIN A4, schwarz weiß	0,30	
	3.3.2	DIN A3, schwarz-weiß	0,50	
	3.3.3	DIN A4, farbig	2,50	
	3.3.4	DIN A3, farbig	4,00	
	3.3.5	Zeitungskopien im Auftrag	1,00	
	3.4	Fotoarbeiten bei Verbleib des Urheberrechts bei der Stadt Gröditz und Verbot des Verkaufs weiterer Abzüge		
	3.4.1	Grundgebühr	5	je Auftrag
	3.4.2	Digitalaufnahme, Dateiscan		Je nach Größe
3		Schulverwaltung		
	1	Ausstellung einer zusätzlichen Schulbescheinigung	10	
	2	Ausstellung einer Zweitschrift bei Verlust		
	2.1	eines Schülersausweises	5	
	2.2	eines Originalzeugnisses	10	
	2.3	eines Originalzeugnisses, die einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (z. B. Zeugnis älter als 10 Jahre)	15	
	3	Beglaubigung eines Originalzeugnisses (inkl. Herstellung einer Kopie)	5	
4		Öffentliche Sicherheit und Ordnung		
	1	Erteilung der Erlaubnis für das Abbrennen eines offenen Feuers (Lagerfeuer)	10	
	2	Fundsachen (Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder)		
	2.1	bei Sachen bis zu einem Wert von 500 €	2% des Wertes, mind. 5	
	2.2	bei Sachen mit einem Wert über 500 €	2% von 500 + 1% des Mehrwertes	
	2.3	Negativbestätigung für Versicherung	5	
	3	Fundtiere (Unterbringung, Transport, notwendige medizinische Maßnahmen)	tatsächlich angefallene Kosten	
	4	Vollzug Baumschutzsatzung		
	4.1	Genehmigung zur Beseitigung sowie für Handlungen zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung des Aufbaus eines Baumes oder anderen geschützten Gehölzes (Grundgebühr)	15	
	4.2	Genehmigung zur Beseitigung sowie für Handlungen zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung des Aufbaus bzw. wesentlichen Veränderung des Aufbaus mehrerer Bäume oder anderer geschützten Gehölze ab dem zweiten und jedem weiteren Baum oder anderen geschützten Gehölz auf derselben Genehmigung	5	

Tarif-Gr.	Tarif-Nr.	Amtshandlung	Kostenhöhe in €	Einheit
5		Gewerbeangelegenheiten		
	1	Gewerbe-Anmeldung Einzelgewerbe	18,00	
	2	Gewerbe-Anmeldung GmbH, GmbH & Co. KG, KG, OHG, AG, UG (haftungsbeschränkt)	26,00	
	3	Gewerbe-Ummeldung	13,00	
	4	Gewerbe-Abmeldung	11,00	
6		Friedhofsangelegenheiten		
	1	Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und Änderung von Grabmalen	20	
	2	Erteilung der Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	20	pro Jahr
7		Finanzverwaltung		
	1	Steuern		
	1.1	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	5	
	1.2	Ausgabe Ersatzhundesteuermarke	10	
	1.3	Ausfertigung Kopie eines Steuerbescheides auf Nachfrage	2	
	1.4	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre	5	pro Jahr
	2	Mahnung nach § 13 Abs. 2 SächsVwVG		
	2.1	bis zu einem Betrag von 500 €	5	
	2.2	bis zu einem Betrag von 1.000 €	10	
	2.3	ab einem Betrag von 1.000 €	20	
	3	Beitreibung		
	3.1	wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu drei Stunden in Anspruch nimmt	35	
	3.2	wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt	45	
	3.3	Gebühren und Auslagen Pfändung	10	
	3.4	Gebühren für Amtshilfen nach erfolgloser Vollstreckung	35	
	4	Grundstücksverkehr, Bauverwaltung		
	4.1	Erstellung eines Negativzeugnisses gem. §§ 24 BauGB ff. beim Verkauf von Grundstücken (ausgenommen der Verkauf von Wohneigentum, Erbbaurechte und alle in § 26 BauGB ausgeschlossenen Vorkaufsrechte)	20	
	4.2	Zuteilung einer Hausnummer	20	
	4.3	Abgabe von Erklärungen in grundbuchmäßiger Form (§ 29 GBO), z.B. - Eintragungsbewilligungen - Löschungsbewilligungen - Rangrücktrittsbewilligungen - Genehmigungen	20	
	4.4	Nutzung von Bauakten zur Anfertigung von Kopien		je Blatt
	4.4.1	einfache Skizzen und Zeichnungen	5	
	4.4.2	komplexe Zeichnungen (Risse, Schnitte, Ansichten u. ä.)	10	
8		Sonstiges	5 - 100	